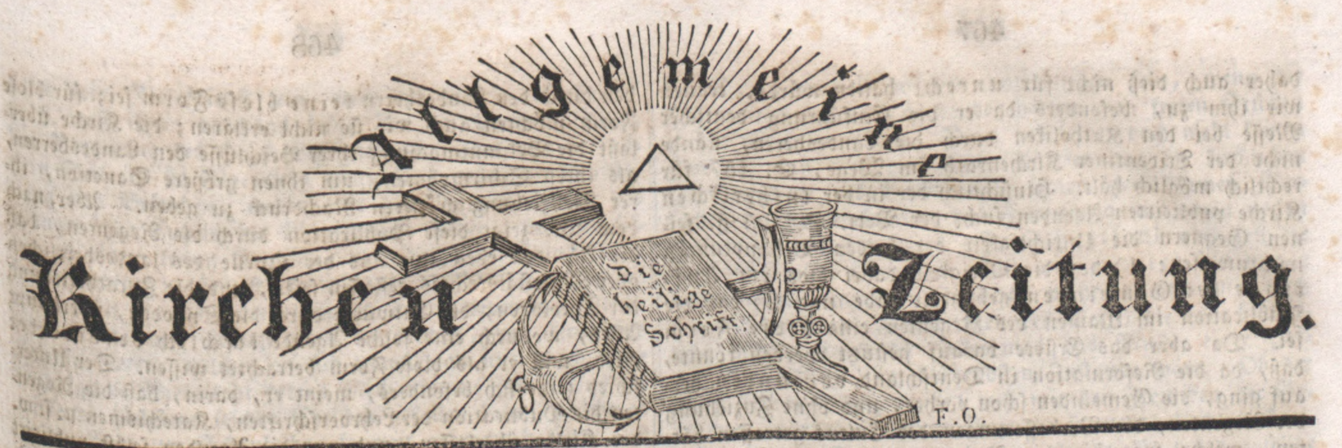


Sonntag 15. Mai 1825. Nr. 57.

Zahlreich, groß und schwer sind die Pflichten der Fürsten. Sie können es daher unmöglich demjenigem Dank wissen, der ihnen noch neue aufbürden will. Mit jedem neuen Rechte ist aber wirklich auch eine neue Pflicht verbunden.

Martin Ulrich.

D. Augusti über die preußische Agende und das liturgische Recht der Fürsten.

(Beschluß.)

* Ein besonders großes Gewicht legt der Vf. S. 112 ff. auf die Bestimmungen des westphälischen Friedens, welcher Art. V. §. 12. allen unmittelbaren Reichsständen „mit dem Rechte der landesherrlichen Hoheit, nach der gemeinen und üblichen praxi, durch das ganze Reich, auch das Recht exercitium religionis zu reformiren" bestätigt, und dieß auch ausdrücklich „von beiden Religionsverwandten beobachtet" wissen will, wozu denn noch kommt, daß die protestantischen Stände in den vorhergehenden Unterhandlungen fordern, „daß die Bestellung und Anordnung des publici exercitii religionis, Kirchenordnungen, Ceremonieen und was dem ferner angehörig, immediate von dem jure territoriali dependire." Aber der Vf. bedenkt nicht: einmal, daß diese Bestimmungen des Friedensschlusses gar nicht das Verhältniß der Landesherren zu ihrer Landeskirche, worüber der Friede überhaupt Nichts vestzusetzen beabsichtigte, sondern einerseits das Verhältniß der Bischöfe zu den evangelischen Landesherrn, andererseits die Rechte, welche dem Landesherrn überhaupt, hinsichtlich seiner dissentirenden Unterthanen, zukämen, veststellen sollte; fürs andere vergißt er, daß diese Bestimmung des Friedens die traurigsten Folgen, namentlich für die Protestanten hatte, wobei wir nur an die Salzburgische Auswanderung derselben erinnern wollen; fürs dritte übersieht er, daß gerade diese Verhältnisse durch die Wiener Congreßacte sehr verschieden bestimmt sind, welche, da sie den Confessionen gleiche Rechte einräumt, unmöglich das Recht „exercitium religionis zu reformiren" im Sinne des westphälischen Friedensinstrumentes kann beibehalten wissen wollen. Der Verf. führt sodann Zeugnisse von berühmten Juristen und Theologen an, um zu zeigen, daß man bei diesen Bestimmungen an ein positives Recht gedacht habe. Wie er dafür auch Speners Worte S. 121 „die Kirchen-
ordnungen — verbinden uns — daß wir denselben Gehor-
sam leisten sollen, als Ordnungen der Kirche, deren
Kinder und Glieder wir uns bekennen; und da alle-
zeit die Auctorität der hohen Obrigkeit, so sie unter ihrem
Namen gemeiniglich publiciren läßt, dazu kommt"
— benutzen kann, gestehen wir nicht begreifen zu können, da
sie vielmehr für das Gegentheil zeugen; denn die verbind-
liche Kraft der Kirchenordnungen wird ja hier eben davon
abgeleitet, „weil sie Ordnungen der Kirche sind, deren
Kinder und Glieder wir uns bekennen," und die Auctorität
der hohen Obrigkeit wird nur als eine „gemeiniglich" hin-
zutretende, also gewiß nicht als eine wesentliche und als
die eigentliche Quelle der rechtlichen Verbindlichkeit betrach-
tet. Besonders unglücklich aber finden wir die Thatsachen
gewählt, aus welchen nun S. 122 ff. soll dargethan wer-
den, daß die Grundsätze des Territorialsystems seit dem
westphälischen Frieden in Deutschland wirklich angenom-
men und befolgt worden seien; theils nämlich werden solche
gewählt, welche für Deutschland nichts beweisen, weil
sie vom Auslande hergenommen sind; oder weis der Vf.
nicht, daß die Schweiz seit dem westphälischen Frieden
nicht mehr zum deutschen Reiche gehörte? theils sind seine
Beispiele von der Art, daß sie blos zeigen, wie der Regent
fremden Religionsverwandten und neuen Secten nur unter
gewissen Bedingungen die Aufnahme in seinen Staaten ge-
stattete, da doch lediglich von solchen positiven liturgischen
Verfügungen die Rede sein durfte, welche die Landeskirche
betrafen; theils beruft er sich auf die in einigen deutschen
Ländern getroffenen Anordnungen des jüdischen Gottes-
dienstes, welche gewiß nicht leicht Jemand wird benutzen
wollen, wenn von den Rechten des Landesherrn gegen seine
christlichen Unterthanen die Rede ist. Denn sonst könnte
der Landesherr mit demselben Rechte, mit welchem er sei-
nen Juden befiehlt, deutsch zu singen und zu beten, auch
seinen evangelischen Unterthanen hebräisch zu singen und
zu beten vorschreiben, was doch wohl nur so guten Hebräern,
als der Hr. D. Augusti einer ist, behagen würde. Daß Er

daher auch dieß nicht für unrecht halten würde, trauen wir ihm zu, besonders da er die Einführung deutscher Messe bei den Katholiken durch die Landesherrn, stände nicht der Tridentiner Kirchenrath im Wege, S. 157 für rechtlich möglich hält. Hinsichtlich der in der lutherischen Kirche publicirten Agenden sucht der Verf. S. 125 ff. seinen Gegnern die Unrichtigkeit der beiden Behauptungen nachzuweisen: 1) daß die Obrigkeit dabei blos im Auftrage der Gemeinden gehandelt habe und 2) daß die Publication im Namen des Regenten eine blose Form sei. Da aber das Erstere darauf gestützt werden könnte, daß, da die Reformation in Deutschland von unten herauf ging, die Gemeinden schon vorher, und ohne Zuziehung der Regenten, die Verbesserungen des Cultus getroffen hätten, welche späterhin die Regenten durch ihre Theologen nur ordnen, sichten und dann in ihrem Namen publiciren ließen, doch die ursprüngliche Bestellung des evangelischen Cultus in Deutschland nicht aus dem vorgeblichen Territorialrechte geflossen, also offenbares Unrecht gewesen sei, so räumt dieß unser Verf. nicht nur fördersamst ein, sondern scheut sich auch nicht S. 127 ausdrücklich zu erklären, die Reformation sei „in rechtlicher und politischer Hinsicht erst durch den Beitritt und die Sanction der Regenten legitim und gegen den Vorwurf einer Revolution gesichert worden," was denn die Geschichte des Bauernkrieges, der Anabaptisten u. s. w. bestätigen soll. Nun, wir wollen aus christlicher Liebe voraussetzen, daß der Verf. gar nicht bedachte, wohin solche Aeußerungen führen müssen, als er sie bei seiner flüchtigen Arbeit hinwarf: denn sonst müßten wir ja annehmen, er habe seine evangelischen Brüder in Ungarn, Oestreich, Böhmen für Revolutionäre erklären und die grausamen Verfolgungen derselben gutheißen wollen; denn das wird er doch wohl zugeben bei seiner höchst legitimen Gesinnung, daß der Landesherr das Recht habe, Revolutionäre durch Gewalt zum Gehorsame zu nöthigen. Doch man sieht daraus, wohin ein solcher Grundsatz führe, und wird hier unwillkürlich daran erinnert, daß schon die Jesuiten in Ungarn die Verfolgungen der Protestanten durch den schönen Rechtsspruch: Cujus est regio, ejus est religio zu vertheidigen wußten. Ging aber die Umgestaltung des Gottesdienstes bei der Reformation notorisch von den Gemeinden aus, und bestätigten die Fürsten später durch ihren Beitritt, was die Gemeinden aus eigenem Rechte angefangen hatten, so bestatigten sie eben damit auch das gute Recht der Gemeinden, ihren Gottesdienst selbst zu ordnen; denn würden sie anerkannt haben, was widerrechtlich begonnen wurde? Das hieße ja mit Empörern paciscieren! Was nun damals, wie jeder Protestant einräumen muß, zufolge des natürlichen Rechtes der Gemeinde geschah und von den Landesherrn durch ihren Beitritt als rechtmäßig anerkannt wurde, das sollte jetzt nicht mehr Recht der Gemeinde, der Kirche sein, sondern sich in landesherrliches Recht verwandelt haben? Die Kirche, wenn sie auch jetzt noch, wie zu den Zeiten der Reformation, ohne Zuziehung des Landesherrn, dem Bedürfnisse einer Verbesserung des Cultus abzuhelfen suchte, sollte nicht dazu dasselbe gute Recht auf ihrer Seite haben, welches kein Protestant den ersten evangelischen Gemeinden Deutschlands abzusprechen wagt?

S. 140 f. wird gezeigt, daß die Publication der Agenden durch den Landesherrn keine blose Form sei; für blose Form möchten auch wir sie nicht erklären; die Kirche überläßt die Bekanntmachung ihrer Beschlüsse den Landesherren, als ihren Schirmvögten, um ihnen größere Sanction, ihrer Vollziehung größeren Nachdruck zu geben. Aber nach dem Vf. zeigt diese Publication durch die Regenten, daß die Agenden eben nur aus der Quelle des landesherrlichen oder Majestätsrechtes geflossen seien, und die Zuratheziehung der Theologen, die Entwürfe durch die Synoden, überhaupt Alles, wodurch eine solche Agende kirchlich vorbereitet wird, will er als blose Form betrachtet wissen. Der Unterschied zeige sich besonders, meint er, darin, daß die Regenten die Publication der Lehrvorschriften, Katechismen u. s. w. der Kirche überlassen, und nur die Agenden selbst publicirt hätten. Aber dieser Unterschied ist ein erdichteter: die Augsburgische Confession, das Concordienbuch in der Lutherischen, der Heidelbergische Katechismus in der reformirten, die 39 Artikel in der bischöflichen Kirche wurden auf ganz ähnliche Weise durch die Landesherren publicirt, als es mit den Kirchenagenden der Fall war. Wir müßten also, wollten wir nach Art unsers Verfs. schließen, annehmen, daß auch die Festsetzung des Glaubens aus dem Majestätsrechte fließe, und somit den Landesherren die unbedingteste Herrschaft über die Gewissen seiner Unterthanen einräumen, was doch selbst unser Verf. verwirft. Die Publication deutet vielmehr in beiden Fällen auf dasselbe schutzherrliche Recht, niemals auf ein gesetzgebendes Recht des Landesherrn hin. Von S. 148 f. betrachtet der Verf. seinen Rechtsgrundsatz auch aus dem Gesichtspunkte der Confessionsverschiedenheit zwischen Regenten und Unterthanen; nachdem zuvörderst nämlich dem türkischen Sultane das Recht der liturgischen Gesetzgebung über seine christlichen Unterthanen vindicirt worden ist, kann es nach solchem kühnen Wagstücke ihm nicht mehr große Ueberwindung kosten, bei bestehender oder eintretender Confessionsverschiedenheit christlichen Landesherren dasselbe Recht zuzueignen. Auch hier sollen Beispiele das Recht factisch darthun, und es werden dazu das katholische Haus Sachsen, das reformirte Haus Brandenburg, und von neueren Gotha's Beispiel bei dem Uebertritte des jüngstverstorbenen Herzogs zur katholischen Kirche gewählt. Die Reversalien, durch welche die Unterthanen in diesen Fällen sich zum Theil gegen Mißbrauch der landesherrlichen Macht zu sichern suchten, sollen das Dasein eines Rechtes voraussetzen. Wir sollten doch denken: Reverse wollten in den meisten Fällen nur unrechtmäßigen Anmaßungen vorbeugen und Acten der Ungerechtigkeit begegnen, könnten also unmöglich das Dasein eines Rechtes voraussetzen. Und was die Sache selbst betrifft, so zeigt doch wohl gerade Sachsens Beispiel am deutlichsten, daß das liturgische Recht des Landesherrn blos formeller und negativer Art war.

Nach den Gesetzen der Reciprocität muß nun S. 156 f. den evangelischen Landesherren gleiches Recht auch für ihre katholischen Unterthanen zukommen, obwohl dasselbe weislich limitirt wird durch die im Katholicismus herrschende Ansicht von den Kirchengebräuchen, während dagegen die protestantische Kirche diese als etwas blos Aeußerliches behandle. Allerdings ist die protestantische Kirche, um uns mit den Worten einer von dem Verf. selbst S. 158 angezogenen Kirchenordnung auszudrücken, der Ueberzeugung, daß „solche äußerliche Ceremonieen und Ordnung vor sich

selbst kein Gottesdienst sein, noch ein Stück desselben," d. h. daß ihnen durchaus keine Art der Verdienstlichkeit, der Bewirkung des Heils beizulegen sei. Aber von der andern Seite ist sie keineswegs gleichgültig gegen die Einführung von Bräuchen, welche mit dem ganzen Wesen des evangelischen Cultus im Widerspruche stehen, und denselben zu einem leeren Gepränge oder kindischen Gaukelspiele herabwürdigen; sie ist keineswegs gleichgültig dagegen, wenn man ihr statt der einfachen Andachtsformen, welche dem Geiste des Evangeliums entsprechen, ein kirchliches Drama bietet, welches an sich unwürdig, und durch seine sonntägliche Wiederkehr todten Mechanismus des Cultus bewirkend, höchstens solchen Christen gefallen kann, welche es in der Liebe zur Schaubühne so weit gebracht haben, daß sie auch ihre Dogmen aus Opern beweisen. Sie verabscheut ferner Andachtsformen als abgöttisch, welche die religiöse Verehrung auf einen andern, als den Einigen hinrichten, welchem sie allein gebührt. Sie würde eine Verletzung der Gewissen darin finden, wenn man ihr eine Agende vorschreiben wollte, welche das Niederknieen vor einem Heiligen- oder auch einem Luthersbilde, welche das Aufbewahren der Hostie vorschriebe. Noch weit zarter sind bekanntlich in dieser Beziehung die Grundsätze der reform. Kirche, und schwerlich würde ein Landesherr von dem Vorwurfe des Gewissenszwanges frei zu sprechen sein, welcher vermöge eines vorgeblichen liturgischen Rechts seine reform. Unterthanen nöthigen wollte, sich der Bezeichnung mit dem Kreuzeszeichen zu bedienen, beim Empfange des Abendmahls niederzuknieen, statt des Brodes eine Oblate in Empfang zu nehmen, oder gar bei der Taufe den Exorcismus einzuführen. So lange ein Landesherr bei den liturgischen Anordnungen, welche er publiciren läßt, mit zarter Schonung auf die Glaubensansichten seiner Unterthanen, von welchem Bekenntnisse sie auch seien, Rücksicht nimmt; so lange er das Zeitgemäße, Zweckmäßige, Würdige, das allgemein Gebilligte dabei herauszufinden weis, werden gute Unterthanen gern seinen Wünschen auch in dieser Beziehung nachkommen, aber sollten entgegengesetzte Anordnungen unter dem Titel des Rechtes **aufgedrungen** werden, was von unserm eben so gerechten als aufgeklärten Regenten gewiß nie zu besorgen ist, dann wäre es evangelische Gewissenspflicht, zu protestiren, und ein Recht nicht anzuerkennen, welches, wie oft es auch zum Nachtheile und Verderben der Staaten möge angewandt worden sein, doch seinem **Wesen** nach die höchste Ungerechtigkeit ist und bleibt.

Daß aber auch in der **reformirten** Kirche derselbe Grundsatz hinsichtlich des liturgischen Rechtes geherrscht habe, soll der nächste Abschnitt S. 160—176 beweisen. Der Verf. sucht dieß nämlich im Einzelnen zuerst darzuthun an den Staaten, in welchen die Calvinische Kirchenordnung herrscht, wo er nun zuvörderst bei **Frankreich** und **Schottland** einräumen muß, daß hier die Gemeinden ihre kirchliche Freiheit in liturgischen Dingen glücklich zu behaupten gewußt hätten. Aber eben daraus glaubt er auch die traurigsten Folgen ableiten zu können. Die Aufhebung des Edictes von Nantes würde nach S. 163 unterblieben sein, wenn sich die Hugonotten dazu verstanden hätten, die Oberherrschaft des Landesherrn in kirchlichen Dingen anzuerkennen. Allerdings höchst wahrscheinlich, etwa wie auch

die **Dragonaden** würden unterblieben sein, wenn die Hugonotten sich dazu verstanden hätten, von freien Stücken in die Messe zu gehen. Denn das leidet doch wohl keinen Zweifel, daß dort eine solche Anerkennung der kirchlichen Oberherrschaft des Landesherrn seinen gewaltsamen Versuchen der Ketzerbekehrung und Ausrottung nur einen neuen Rechtstitel verliehen hätte. In **Schottland** aber soll die presbyterianische Kirche gar völlig **ausgeartet** sein wegen solcher unheilbringenden Freiheit, während dagegen, nach den anderweitigen Aeußerungen des Verf., die hohe bischöfliche Kirche Englands (allerdings das Muster einer Hof- und Staatskirche) im blühendsten Zustande wäre. Ob der Verf. seinen Scherz treiben will mit den Freunden der Geschichte, oder ob er seinen Gegnern so wenig kirchlich statistische Kenntnisse zutraut, daß er glaubt, sie würden solche Orakelsprüche für Thatsachen hinnehmen? In **Genf**, **Holland** und denjenigen reformirten Schweizercantons, welche Zwingli's Kirchenordnung folgten, erscheint allerdings das Verhältniß ein verschiedenes. Indessen hätte der Verf. die **republikanische** Verfassungsform dieser Staaten, und die aus ihr fließende innige Durchdringung der politischen und kirchlichen Repräsentation vesthalten sollen, durch welche Kirche und Staat zu einer solchen Einheit gebracht werden, daß ihre besonderen Rechte sich verschmelzen. Ein solches Verhältniß aber kann man unmöglich auf Staaten von monarchischer Verfassung, es sei denn, daß in ihnen ein ähnliches Repräsentationssystem herrsche, übertragen. Das Beispiel von Jülich, Cleve und Berg S. 167 übergehen wir, weil der Verf. selbst hier eine **Uebertragung** findet und sich nur auf seine Weise deutet; was aber die Einführung der reformirten Confession in **Brandenburg** anbetrifft S. 172 ff., so sind die mancherlei Unregelmäßigkeiten und Beschwerden, welche sie nach sich zog, zu bekannt, als daß wir sie zu einer rechtlichen Deduction benutzen möchten. Dasselbe gilt in noch höherem Grade von der **Pfalz**, welche der Verf. ganz mit Stillschweigen übergeht, so trefflich sie ihm auch für sein Majestätsrecht diente, was wir uns entweder daraus erklären müssen, weil hier die **Lutheraner** durch das angemaßte Majestätsrecht das schreiendste Unrecht zu erdulden hatten, oder daraus, weil der Verfasser sich nicht wieder in ein Gebiet wagen wollte, auf welchem ihm schon eine Reihe grober Unrichtigkeiten waren nachgewiesen worden. Ueber den **achten Abschnitt** S. 176—192, welcher darüber räsonnirt, auf welche Weise S. K. M. von Preußen bei der Einführung einer allgemeinen Agende hätte verfahren sollen? haben wir gar Nichts zu erinnern, weil unsers Bedünkens eine solche allgemeine Agende in dem gegenwärtigen Zeitpunkte weder Wunsch noch Bedürfniß der Mehrzahl ist, und ohnedem daran nicht eher könnte gedacht werden, bis die **Union** in dem ganzen Umfange des preußischen Staates vollzogen und der Kirche jene, schon seit 1817 vorbereitete, Verfassung gegeben wäre, welche es ihr möglich machte, ihre Wünsche und Bedürfnisse vor dem Throne auszusprechen. So lange die Getrenntheit der beiden evangelischen Confessionen noch factisch fortbesteht, kann eine allgemeine Agende schon deßhalb kein allgemeines Glück machen, weil die Grundsätze der beiden Confessionen hinsichtlich des Cultus bekanntlich in mehreren bedeutenden Punkten abweichen; so lange ferner es der größeren Anzahl der Gemeinden an

einer solchen Verfassung fehlt, kann der Regent auch unmöglich ihre liturgischen Wünsche und Bedürfnisse richtig ermitteln. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen wäre es also wohl am gerathensten, die Einführung einer allgemeinen Liturgie bis zu günstigern Zeitumständen zu verschieben, um nicht liturgische Streitigkeiten ins Leben zu rufen, welche, wie die Geschichte lehrt, die traurigsten Folgen für die innere Ruhe und Sicherheit der Staaten nach sich ziehen können.

In dem Schlußworte S. 192—207 verdienen die Bruchstücke einer Correspondenz S. 196 f. Auszeichnung, in welchen der Verfasser mit einem seiner gleichgesinnten Freunde darüber Rath pflegt, welche Verfassung der Kirche „den beßten Damm gegen den Beiden gleich verhaßten *wilden Strom des Rationalismus gewähre*?" Wir glauben, es hätte des Streitens darüber gar nicht erst bedurft, da die Kirchengeschichte sattsam gelehrt hat, daß *jede* Kirchenverfassung, auch die beßte, eben so gut zum Glaubens- und Gewissenszwang kann gemißbraucht werden, als jede, auch die beßte, Staatsverfassung in Despotismus ausarten kann. Aber darüber hätten wir gern eine bestimmtere Erklärung des Vf. vernommen, was er eigentlich unter der, von ihm so oft mißbilligend erwähnten, *Neologie* verstehe. Denn daß ein solcher Kenner der Dogmengeschichte übersehen haben sollte, daß die Dogmen, deren Verwerfung man jetzt gemeiniglich als Merkmale der Neologie aufstellt, wir meinen die *kirchlichen* Dogmen von der Trinität, Menschwerdung, Erbsünde gerade den *Neuerungen* ihren Ursprung zu verdanken haben, welche sich *Synoden* mit den einfachen Bestimmungen der evangelischen Lehre zu treffen anmaßten, können wir uns um so weniger überreden, je sorgfältiger er die Geschichte der Synoden erforscht zu haben versichert. Hinsichtlich der *Erbsünde* aber, welche er S. 30 schlechtweg als Dogma der *reformirten* Kirche bezeichnet, müssen wir ihn ernstlich bitten, die Lehre der reformirten Kirche sich nicht blos aus dem Heidelbergischen Katechismus, sondern auch aus den Schriften ihres *ersten* Stifters bekannt zu machen.

Bei den Bemerkungen über das Episkopat S. 203 dürfen wir endlich auch nicht verschweigen, daß der Verf. die Bezeichnung des Landesherrn als summus Episcopus, nach mehreren Aeußerungen seiner Schrift S. 91, 116 Anm., zu mißbilligen scheint. Der Bischof nämlich, auch der oberste Bischof, ist nach dem Episkopalsysteme als Diener der Kirche untergeordnet; nach dem Systeme des Majestätsrechtes dagegen ist die Kirche als Dienerin der Majestät des Regenten unterthan, oder dient mit andern Worten *zweien* Herren, dem Reiche der Welt, welches den irdischen Zweck vor Augen hat, und dem Reiche Gottes, welches der Welt zu entsagen gebietet. Was aber von einem solchen Zustande zu halten sei, zeigt das Evangelium schon zu deutlich und entschieden, als daß es nöthig scheinen könnte, darüber auch nur noch ein Wort zu verlieren.

Wenn der Verf. endlich am Schlusse die *Lauterkeit seiner Absichten* betheuert, so kann darüber nur derjenige richten, welcher in den Herzen lieset. Nur das können wir nicht unbemerkt lassen, daß seine Schrift uns nicht dazu geeignet scheint, die Ueberzeugung davon bei

denen, welche etwa daran sollten gezweifelt haben, zu vermehren. Was aber den vertheidigten Grundsatz betrifft, so glauben wir schon in dieser Anzeige hinlänglich dargethan zu haben, warum uns auch die neuen *Gründe*, welche der Verfasser für denselben anführt, nicht überzeugen konnten. Möchten Männer, welche größere Talente und Einsichten besitzen, als der Verf. dieser Anzeige sich beilegt, durch dieselbe, noch mehr aber durch die hohe Wichtigkeit der Sache selbst angeregt werden, das Verhältniß zwischen Kirche und Staat tiefer zu ergründen und auf eine solche Weise vestzustellen, daß weder die erstere noch auch der letztere in ihren *natürlichen* und *wesentlichen* Rechten dadurch gefährdet erscheinen. P. G.

Miscellen.

† *Amerika.* Es befinden sich in Spanisch-Amerika, mit Inbegriff der Inseln, folgende 8 Erzbisthümer und 33 Bisthümer: 1) Erzbischof von Mexiko; unter ihm stehen die Bischöfe von Puebla de los Angeles, Mechoacan, Oaxaca, Guadalaxara, Yucatan, Durango, Neu-Leon und Sonora. 2) Erzbischof von Guatemala; unter ihm stehen die Bischöfe von Comayagua, Nicaragua und Chiapa. 3) Erzbischof von Lima; unter ihm stehen die Bischöfe von Arequipa, Truxillo, Quito, Cuzco, Guamanga, Panama, Santjago, Conception (in Chili), Cuenca, Maynas. 4) Erzbischof von Charcas; unter ihm stehen die Bischöfe von Nuestra Sennora de la Paz, Tucuman, Santa Cruz de la Sierra, Paraguay, Buenos-Ayres und Salta. 5) Erzbischof von Santa Fe; unter ihm stehen die Bischöfe von Popayan, Cartagena, Santa Marta und Antioquia. 6) Erzbischof von Caracas; unter ihm die Bischöfe von Merida de Maracaibo und Guayana. 7) Erzbischof von Santo Domingo; unter ihm der Bischof von Puerto-Rico. 8) Erzbischof von Cuba (in Santiago de Cuba), unter ihm der Bischof von Havana.

† *Zürich.* Die unterm 29. Oct. 1824 von Hrn. Pfarrer *Geßner* in Zürich ausgestellte „Nachricht und Rechenschaft des Zürcherschen Missionsvereins an die menschenfreundlichen Contribuenten (16 S. 8.)" gibt von dem Erfolge einer schon im Mai 1821 erlassenen Einladung zu Gaben Rechenschaft, welche zu Beförderung der Zwecke des Baselschen evangelischen Missionsvereins, insonderheit aber für die Sendung eines in der Baselschen Missionsschule gebildeten Predigers nach Zürichthal, einer Schweizerkolonie in der Krimm, verwandt werden sollten. Der Zweck wurde erreicht. Die Einnahmen des Vereins in den Jahren 1820 bis 1824 betrugen 1187 fl., wovon die Hälfte ungefähr auf die Sendung des erwähnten Predigers (*Heinrich Dietrich* von Gut-*Schwerzenbach*, Canton Zürich), nebst ein paar hundert Gulden für Kirchen- und Schulbücher nach Zürichthal verwandt und 450 fl. für die Missionssache überhaupt, der Gesellschaft in Basel zugestellt wurden. Aus seitherigen Briefen des Hrn. Dietrich werden Nachrichten von seiner Gemeinde, der er eine sehr erwünschte Erwerbung war, mitgetheilt. Zürichthal liegt ein paar Stunden von der Stadt Theodosia, auf einer Steppe von etwas mehr als einstündiger Breite, zwischen dem Gebirge und einem nur etwa 40 Fuß hohen Steppenwall; ein Bach fließt da durch, an dem das Dorf in zwei Abtheilungen gebaut ist, die ungefähr tausend Schritte auseinander liegen. In der Mitte zwischen beiden steht die Kirche. Zürichthal hat 67 Familien, worunter 43 reformirt, 12 lutherisch und 12 katholisch sind. Alle leben hinsichtlich der Glaubenssachen ziemlich einig. Die Katholiken gehen fleißig in die reformirte Kirche, und weil sie keinen Schullehrer haben, so schicken sie ihre Kinder auch in die Schule der Reformirten.

Hierzu die Beilage Nr. 6.

Beilage zur Allgemeinen Kirchenzeitung.

1825. Nr. 6.

In Basel bei Neukirch ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu erhalten:

Geschichte der sogenannten Momiers einer in einigen Schweizer-Cantonen sich ausbreitenden Secte. Aus sicheren Quellen geschöpft.
Erstes Heft.
Die Geschichte der Momiers des Cantons Genf enthaltend.
8. Preis geheftet 13 gr. oder 1 fl.

Die religiöse Verbrüderung mit dem Namen der Momiers belegt, erregt seit einiger Zeit allgemeine Aufmerksamkeit; man hört so manches und so manches Widersprechende von ihnen, daß auch der gleichgültigste Beobachter am Ende den Wunsch in sich fühlt, nähere und umständlichere Nachrichten von ihnen zu erhalten.

Diese glaubt der Verf. der hier angekündigten Schrift, welcher — was er in der Vorrede feierlich versichert — den Momiers nicht angehört, aber längere Zeit in der Gesellschaft mehrerer Mitglieder dieser Secte gelebt, ihr Thun und Lassen, ihre Schwächen und Tugenden beobachtet hat und ihre Grundsätze kennen lernte, im Stande zu sein, mit reiner Unpartheilichkeit zu liefern, um so mehr, als er sich authentische Beweise über alles, was er in seinem Werke sagt, zu verschaffen wußte.

In Baumgärtners Buchhandlung in Leipzig sind folgende Werke erschienen:

Prof. J. C. G. Ernesti, allgemeine deutsche Synonymik,
nach der 2ten Ausgabe von Gardin Dumesnil Synonymes latins, zum bequemern und nützlichern Gebrauch für Deutsche, als Handwörterbuch bearbeitet. gr. 8. 3 Bde. 1r 1 Thlr. 2r 1 Thlr. 3r 1 Thlr. 12 gr.

T. R. Joliffe's Reisen in Palästina, Syrien und Aegypten im Jahre 1817. Mit vielen Zusätzen aus neuen ausländischen Reisebeschreibungen übersetzt. Zum Behufe für Bibelleser. Nebst einer Vorrede von D. E. F. K. Rosenmüller. Mit einer Abbildung der Aufschrift auf der Pompejussäule. gr. 8. 2 Thlr.

Dieses Werk schildert den neuesten Zustand eines Landes, das für jeden Christen so großes Interesse hat. Wer seine Bibel genau verstehen lernen will, dem können wir diese Reisebeschreibung mit Grund empfehlen, welche zuerst nachweiset, wo sich bei Jerusalem das wahre Grab Christi befindet, und welche so viele lehrreiche Nachrichten über Jerusalem, Bethlehem, den Jordan, das todte Meer und alle merkwürdige Oerter des heiligen Landes enthält. Noch nie war in unsern Tagen die Aufschrift auf der Pompejussäule richtig und vollständig bekannt; hier findet man sie zuerst in ihrem gegenwärtigen Zustande. Wir können daher dieß Buch allen Klassen von Lesern, Gelehrten und Ungelehrten als eine äußerst genußreiche Lectüre empfehlen.

Wir machen Eltern und Schullehrer auf die bei uns erschienene

Neue hieroglyphische Bilderbibel
als ein paßliches Geschenk für Kinder aufmerksam. — Der den Werkchen zum Grunde gelegte Plan ist, die kleinen angehenden Leser, durch die artigen Holzschnitte, welche die in der Schrift vorkommenden Hauptwörter und Gegenstände bildlich darstellen, und deren Bedeutung die Kleinen aus dem Zusammenhang zu errathen haben, zu Fortschritten aufzumuntern und ihnen die denselben anfänglich so schwer werdende Aufgabe des Lesens, zu versüßen und zu erleichtern. Wir haben Gelegenheit gehabt zu bemerken, daß sich sogar bejahrte Personen mit dem kleinen Buche der Neuheit der Idee wegen unterhalten und vergnügt haben. Die 500 Holzschnitte sind mit vielem Fleiß von Herrn Stehmann gefertigt. Brochirt in bunten Umschlag kl. 8. 16 gr.

Ungewöhnlich geringe Preise und vortheilhafte Anerbietungen zum Ankauf vorzüglicher lateinischer und griechischer Wörterbücher.

1) Schellers latein-deutsch und deutsch-latein. Handlexikon, 5te neu verbesserte Auflage vom D. Lünemann in Göttingen. 180 Bogen in groß Lexikon-Format, auf gutem starkem Papier mit neuen Lettern. 2 Bände (welche nicht vereinzelt werden). Ladenpreis 4½ Thlr. (also der Bogen ungefähr 4 pf.)

2) latein-deutsch und deutsch-latein. Schul-Wörterbuch von D. Ruhkopf und Professor Kärcher in Carlsruhe. 2 Thle. groß Lex. Format. 54½ Bogen. Ladenpreis 1 Thlr. 16 gr. (wonach der Bogen ungefähr 8 pf. kostet.) der erste oder latein-deutsche Theil apart 16 gr., der zweite oder deutsch-latein. Theil 1 Thlr.

3) Schneiders großes griechisch-deutsches Wörterbuch, beim Lesen der profanen Scribenten zu gebrauchen. 2 Bde. 3te Auflage, in groß 4to nebst einem Supplementbande. 227 Bogen. Auf weiß Druckpapier mit neuen Schriften. Preis 8½ Thlr. (wonach der Bogen zu 10 pf. berechnet ist.)

Das Schellersche Handlexikon hat durch seine anerkannte Brauchbarkeit, durch die ununterbrochen auf dessen möglichste Vervollkommnung gewandte thätige Sorgfalt

und gründliche Gelehrsamkeit des rühmlichst bekannten Hrn. D. Lünemann, so wie durch die zweckmäßigste typographische Ausstattung seinen wohlverdienten Ruf in den schnell wiederholten Auflagen zu allgemein behauptet, als daß es nöthig befunden wäre, bei dem dadurch schon aufs Aeußerste ermäßigten Preise, durch Subscription oder Pränumeration Käufer anzuziehen, wobei ohnedem oft manche Beschwerlichkeiten durch verfehlte Termine, zurückbleibende Theile ꝛc. fürs Publicum statt zu finden pflegen.

Auch bei der obigen 3ten Auflage des Schneiderschen griech. Wörterbuches ist sowohl für die innere Vollständigkeit und Gediegenheit, als auch für ein angemessenes Aeußere das Möglichste geschehen und die, ähnliche Werke nach Verhältniß der Bogenzahl und des compressen Drucks in groß 4to übertreffende Wohlfeilheit des Ladenpreises dieses unentbehrlichen Hülfsmittels beim fortschreitenden tiefern Studium der griech. Sprache, macht dasselbe auch Minderbegüterten so leicht zugänglich, daß diese die vorherige anscheinend billigere Anschaffung ähnlicher, weniger umfassender Werke zum Anfange vermeiden können.

Das Ruhkopf-Kärchersche Schul-Wörterbuch ist seinem Zwecke gemäß namentlich durch die Sorgfalt des Hrn. Professor Kärcher auf das passendste bearbeitet und durch die Vereinzelung der 2 Theile auch für den ersten Anfänger oder Minderbegüterten leicht zu erstehen.

Um nun ungeachtet der äußersten Preise der 3 obigen Werke den Ankauf auch für den einzelnen Schüler zu erleichtern, wenn mehrere derselben sich dazu vereinigen, bewilligen wir auf einige Zeit auf 10 Exemplare. jedes dieser 3 Lexika, das 11te, von 18 — 2 Exempl., von 28 — 4 Exempl. gratis, sobald der Betrag an die zunächst gelegene Buchhandlung franco eingesandt wird, und geschieht dieses an uns direct, so werden wir auf 5 Exempl. — 1 Exempl., auf 10 — 2 Ex. und auf 20 — 5 gratis beilegen.

Leipzig, im März 1825.

Hahn'sche Verlagshandlung.

Aus der Literaturzeitung für Deutschlands Volksschullehrer.

Nordhausen, bei Landgraf: Kurze, deutliche, in Regeln geordnete Anweisung zur Orthographie der deutschen Sprache für Bürger und Landschulen; auch auch für die untern Classen der Gymnasien brauchbar, von Johann Georg Ferdinand Hopfe, Prediger zu Wennungen, ohnweit Querfurth. Zweite verb. und verm. Ausgabe. 1824. 80 S. 8. (7½ Sgr.)

Rec. hat keine Gelegenheit gehabt, die erste Auflage dieser Schrift mit dieser 2ten zu vergleichen, kann also auch nicht angeben, welche Vorzüge die letztere vor jener voraus habe. So viel ist ihm indessen bei der Durchsicht derselben klar geworden, daß der Verf. sich bestrebt hat, das Wichtigste aus der deutschen Orthographie zusammenzustellen, in so weit es sich auf einem so engen Raume zusammenstellen ließ. Auch um Deutlichkeit hat sich Hr. H. bemüht, da er überall zweckmäßig erläuternde Beispiele beigefügt hat. In Ermangelung größerer und ausführlicherer Werke über die Orthographie wird demnach dieses Schriftchen, besonders den Lehrern in niedern Bürger- und Landschulen, gute Dienste leisten, zu welchem Zwecke wir es bestens empfehlen haben wollen. — Möge überhaupt diesem wichtigen Gegenstande, dem der Rechtschreibung, eine größere Aufmerksamkeit geschenkt werden, als es zur Zeit noch in vielen Schulen der Fall ist; denn Rec. hat sehr viele Schulen kennen zu lernen Gelegenheit gehabt, wo man zwar schön, aber höchst unrichtig schrieb. Man muß das Eine thun und das Andere nicht lassen; aber das Letztere ist das Wichtigere.

Erscheinung derselben. Da diese zweite Auflage in unserer Steindruckerei lythogr. und gedruckt ist, so können wir versichern, daß wir keinen Fleiß und keine Mühe gespart haben, um sie so vollkommen als möglich zu machen. Einzelheiten bitten wir zu übersehen; denn später sollen auch diese gehoben werden.

Da ferner vielseitig der Wunsch geäußert werden, der Hr. Verf. möchte die Güte haben und eine Fortsetzung dieser so überaus billigen und zweckmäßigen Vorschriften schreiben, so bringen wir hierdurch zugleich zur allgemeinen Kunde, daß das Original dieser Fortsetzung unter dem Titel:

3 mal 24 Vorschriften, und zwar 24 in eckiger, 24 in runder und 24 in Kanzleischrift, als Fortsetzung meiner früher erschienenen Vorschriften, geschrieben von August Kelch. 12 Sgl. Cour.

bereits in unseren Händen ist und der Steindruck im Laufe dieses Sommerquartals vollendet seyn wird. Inhalt und Schrift zeichnen dieses Werkchen vor denen, ähnlicher Art, aus. Vorzüglich verdient die Wiederhervorrufung der fast ganz vergessenen Kanzleischrift in der Art, wie sie Hr. Kelch bearbeitet hat, allgemeinen Dank, und wird gewiß jedem Lehrer und Freunde der Schönschreibekunst willkommen seyn. In der Ueberzeugung, daß diese Vorschriften sich weit mehr durch sich selbst empfehlen werden, überheben wir uns alles weitern Lobes.

Breslau, im Juni 1824.

Die Verlagshandlung von Graß, Barth und Comp.

Schul- und Wand-Charte von Deutschland.

Der allgemeine, gütige Beifall, mit welchem sowohl die hohen Behörden als auch das geehrte Publikum die in unserem Verlage erschienenen Special- und Wand-Charten von Schlesien nebst Netzen u. s. w. aufgenommen haben, beweiset am deutlichsten, wie sehr unsere Schulen ein dergleichen Schul-Hülfsmittel bedurften und wie zweckmäßig der geehrte Hr. Verfasser dem tiefgefühlten Bedürfnisse abgeholfen hat. In einem an den Hrn. Verfasser gerichteten Schreiben Eines Hochwürdigen Königlichen Consistorii von und für Schlesien vom 5. März e. a., welches uns derselbe zur Aufmunterung der Lyth. zukommen ließ, heiß es unter andern von den Charten ꝛc.

„Wir danken Ihnen dafür mit dem Bemerken, daß „wir solche als ein sehr gelungenes und zweck„mäßiges Schul-Hülfsmittel betrachten, dessen Ver„breitung wir uns werden angelegen seyn lassen."

Indem sich Verfasser und Lythograph darauf nur noch fester verbunden haben, durch gleiche Mühen den etwaigen Mängeln, die zum Theil nur durch die wechselseitige Entfernung entstanden sind, nach Möglichkeit abzuhelfen, ist an ersteren bei den vielfachen Bestellungen, die noch fortan gemacht werden, so wie bei anderweitigen Gelegenheiten vielseitig das Gesuch ergangen, eine

Schul- und Wand-Charte von Deutschland

zu entwerfen, ganz in derselben Manier, wie die von Schlesien. Wir freuen uns daher, allen Lehrern u. Freunden des Schulwesens, denen an diesem Unternehmen etwas gelegen ist, berichten zu können, daß es schon früher in des geehrten Hrn. Verf. Plan lag, eine dergleichen Schul- und Wand-Charte von Deutschland zu entwerfen, wenn anders seine Charten von Schlesien ihrem Zwecke entsprechend gefunden würden. Nur wollte er zuvor noch zur näheren Kunde Schlesiens eine hydrographische und orographische Charte von Schlesien entwerfen und einige andere Arbeiten vollenden. Um jedoch dem allgemeinen Wunsche sobald als möglich zu genügen, hat uns der Hr. Verfasser, dem das Schulwesen so sehr am Herzen liegt, versichert, sofort bald an die Entwerfung einer Schul- und Wand-Charte von Deutschland zu gehen. Können wir nun auch den Zeitpunkt des Erscheinens noch nicht mit Bestimmtheit festsetzen, so dürfte derselbe, bei der rastlosen Thätigkeit des Hrn. Verfassers und den während seines mehrjährigen Unterrichtens gesammelten Hülfsmitteln; nicht allzufern sein, weil die Vereinigung des Einzelnen zum Ganzen die Arbeit erleichtern und das Unternehmen fördern dürfte. Indem wir glauben, daß wir durch diese vorläufige Anzeige Vielen eine erfreuliche Kunde zu Theil werden lassen, bemerken wir nur noch, daß der Preis so niedrig als möglich angesetzt werden soll, und vorläufige Bestellungen, sowohl bei dem Herrn Verfasser, als bei uns, angenommen werden. Eine Anzahl Netze zum Nachzeichnen werden ebenfalls mit abgedruckt werden

Breslau, den 15. Mai 1825.

Die Verlagshandlung von Graß, Barth und Comp.

Bei G. A. Kummer in Zerbst sind erschienen und in allen Buchhandlungen zu finden:

Gegensätze, veranlaßt durch die Zusätze des Herrn Fr. H. Stephani zu der Schullehrer-Bibel des Hrn. Consist. Raths Dr. Dinter. Von J. G. Kölling. 4 gr.

J. G. Kölling's, sonst Hirten zu Niederlepte bei Zerbst, jetzt Schullehrers in Zerbst, Leben. Zweite vielfach vermehrte und Erste durch den Buchhandel verbreitete Auflage. 12 gr.

In den meisten Buchhandlungen Deutschlands sind vorräthig zu haben, oder durch dieselben sogleich zu erhalten:

Dr. M. Luther's kleine Schriften,

theils vollständig theils in Auszügen, herausg. von F. W. Lomler. 3 Bde. (95 1/2 Bogen) in groß Octav. Mit den Bildnissen von Luther, Churf. Friedrich dem Weisen und Churf. Johann Friedrich dem Großmüthigen von Sachsen, nach Luc. Cranach, und mit einem treuen Facsimile von Luthers Handschrift. Gotha in der Becker'schen Buchh. 1816 und 17. Wohlfeiler Preis 3 Thlr. oder 5 fl. 24 kr.

Diese Auswahl aus Luther's Schriften ward zur Zeit des Jubelfestes der evangelischen Kirchenverbesserung vollendet. Sie hat den Zweck, Luther's ganzes Leben und

Wirken aus seinen eigenen Schriften treu und umfassend darzustellen, die Tiefe seiner Forschung, die Kraft seines Geistes und die Festigkeit seines Glaubens als Hebel der großen Weltbegebenheit nachzuweisen, welche seinen Namen unsterblich gemacht hat, und zu stets erneuerter Begeisterung für das Wahre, Heilige und Gute unter denen mitzuwirken, die in Luther's echtem Geiste zum Evangelium sich bekennen. In Nr. 81 des allgem. Anzeigers d. D. d. J. ist eine ausführliche Beurtheilung dieser zeitgemäßen Auswahl aus Luther's deutschen Schriften enthalten.

Bilder des Papstthums.

So eben sind bei Leopold Voß in Leipzig erschienen:

Rom, wie es ist,

oder

Sitten, Gebräuche, Ceremonien, Religion und Regierung in Rom.

Aus dem Franz. des Santo-Domingo, von *r. 8. geheftet. Mit einer Ansicht des Forum Romanum.
1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr.

Geschichte der Beichtväter

von

Kaisern, Königen und andern Fürsten.
Aus dem Französischen des Grégoire, ehemaligen Bischofs zu Blois u. s. w.
Von *r.
Zwei Theile. 8. 1 Thlr. 18 gr. oder 3 fl. 36 kr.

Im Verlage der Hahn'schen Hofbuchhandlung in Hannover ist so eben erschienen:

Heyse, D. J. Ch. A. (Schuldirector in Magdeburg), kurzgefaßtes Fremd-Wörterbuch oder Handbuch zum Verstehen und Vermeiden der in unserer Sprache mehr oder minder gebräuchlichen fremden Ausdrücke, mit Bezeichnung der Aussprache und Betonung, und der nöthigsten Erklärung, 4te rechtmäßige, sehr vermehrte u. verbesserte Aufl. gr. 8. (47½ Bogen.) ord. Druckpr. 1 Thlr. 16 gr., fein Druckpr. 1 Thlr. 20 gr.

Schon bei dem Erscheinen der dritten Ausgabe dieses Werks war das Urtheil eines sachkundigen Gelehrten, des Hrn. Prof. Schulze in Gotha (allgem. Anz. der Deutschen 1819. Nr. 72.) folgendes darüber:

„Herrlich geeignet ist dieses Werk — die Frucht eines mühevollen Nachdenkens und ausdauernden Fleißes — um die fremden Wörter, die in unsere Sprache eingedrungen sind, deutlich zu verstehen, richtig zu schreiben und immer mehr zu vermeiden. Es verbindet Vollständigkeit mit Richtigkeit, Kürze mit Genauigkeit in den angegebenen Erklärungen. Daher werden nicht blos Ungelehrte zum Verständniß jener Fremdlinge, sondern auch Schriftsteller zur Vermeidung derselben dieses Werk mit Nutzen gebrauchen. Besonders kann ich es Lehrenden und Lernenden empfehlen, da sie daraus befriedigende Erläuterung der sogenannten Kunstausdrücke schöpfen können, die so häufig bei Erklärung der Redner und Dichter vorkommen."

Die neue Ausgabe dieses Werks muß nun wohl jenes Urtheil in einem sehr hohen Grade bewähren, da der, auch durch seine übrigen Schriften, besonders durch seine Sprachlehren so rühmlichst bekannte, thätige Herr Verfasser, unter freundlicher Theilnahme mehrerer einsichtsvoller Gelehrten, dieses, jedem Gebildeten unentbehrliche Handbuch nicht nur um 5000 Fremdwörter, nebst deren Verdeutschung und Erklärung vermehrt hat, sondern auch von der Verlagshandlung, ungeachtet der jetzigen größeren Bogenzahl, durch den sehr geringen Preis und durch einen ausgezeichnet correcten und saubern Druck auf gutem Papiere das Aeußerste für die Zweckmäßigkeit und leichtere Anschaffung dieses beliebten Werks geleistet worden ist.

Tübingen bei C. F. Osiander ist erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

Neue und ausführliche Volksnaturlehre, dem jetzigen Standpunkte der Physik gemäß, sowohl zum Selbstunterricht für denkende Bürger, Landleute und andere Liebhaber, als auch zum Gebrauch in Schulen bearbeitet von D. J. H. M. Poppe, Hofrath und ord. Prof. der Technologie in Tübingen rc. Mit 12 Steintafeln. gr. 8. 1825. 2 Thlr. 12 gr. od. 4 fl. 30 kr.

Dieses Buch, welches ganz geeignet ist, eine große Summe der nützlichsten Kenntnisse unter der zahlreichsten Classe von Menschen zu verbreiten, wird gewiß eine bedeutende Lücke in unserer Literatur ausfüllen. Es gab bisher keine solche Volksnaturlehre, welche die gesammte Physik mit der ganzen Fülle von Beobachtungen und Versuchen nicht blos populär, sondern auch in einer anziehenden bündigen Sprache gründlich, dem jetzigen Standpunkte dieser Wissenschaft gemäß, in völlig zusammenhängendem geordnetem Vortrage und so abhandelte, daß jeder nicht ganz verwahrloste Mensch den größten Nutzen daraus schöpfen kann. Bürgern, Landleuten und jedem Ungelehrten überhaupt, wird dieses Buch die angenehmste Belehrung gewähren. Es wird ihren Geist so aufhellen, daß sie dann mit größerer Bewunderung auf Gottes Werke blicken; sie werden dann Kenntnisse von Sachen bekommen, die ihnen vorher entweder unerklärbar waren, oder wovon sie unrichtige, oft sogar abergläubische Ansichten hatten. Gar vieles daraus werden sie auch zum Nutzen des gemeinen Lebens anwenden können. Lehrer in Schulen machen wir noch besonders aufmerksam auf dieses Buch; es wird ihnen den reichhaltigsten und interessantesten Stoff für ihren Unterricht geben; und jeder gebildete Dilettant überhaupt wird es gewiß mit Nutzen und Vergnügen lesen.

Der Preis dieses Buchs ist so billig, wie man ihn nur erwarten konnte. Es besteht aus 45 sehr eng und dicht, aber doch gefällig gedruckten Bogen in größtem Oktavformat und die 12 großen Steindrucktafeln enthalten sehr viele Zeichnungen.